

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



24.4495 s **Mo. Schwander. Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. September 2025

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. September 2025 die von Ständerat Pirmin Schwander am 19. Dezember 2024 eingereichte und vom Ständerat am 13. März 2025 angenommene Motion vorberaten.

Durch die Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Bewegungsfreiheit von Personen im Asylverfahren, abgewiesenen Asylbewerbern und Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsrecht, gegen die ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) eröffnet wurde, bis zum Strafvollzug oder bis zu ihrer Rückführung systematisch einzuschränken. Die Einschränkung soll durch Eingrenzung und Unterbringung in besonderen Zentren oder durch eine dauerhafte Überwachung erfolgen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Die Minderheit (*Widmer Celine*, Glättli, Gysin, Jost, Klopfenstein Broggini, Molina, Masshardt, Schläfli, Tschopp) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Riner

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Greta Gysin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2025
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bewegungsfreiheit von Personen im Asylverfahren, abgewiesenen Asylbewerbern und Migranten ohne Aufenthaltsrecht zum Schutz der Bevölkerung bis zum Strafvollzug und zur Ausschaffung konsequent einzuschränken, sobald gegen diese ein Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach StGB oder BetmG eröffnet wurde, dies durch Eingrenzung und Unterbringung in besonderen Zentren oder durch dauernde Überwachung mit geeigneten Mitteln.

Sofern die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen dafür nicht genügen, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

1.2 Begründung

Gewalttaten, Körperverletzungen, Raubüberfälle und Tötungsdelikte gehören heute leider auch in der Schweiz zum Alltag. 56% der Straftäter sind Ausländer - und rund die Hälfte davon (44%) Asylmigranten oder «übrige Ausländer». Unter «übrige Ausländer» fallen abgewiesene Asylbewerber, illegale Einwanderer und Kriminaltouristen (Kriminalstatistik 2023). Die Kriminalitätshäufigkeit von Asylmigranten ist damit weit höher als jene der schweizerischen Bevölkerung.

Das Asylrecht wird zweckentfremdet und missbraucht. Nur 25% der Asylsuchenden sind Flüchtlinge. Eine Mehrheit sucht keinen Schutz vor Verfolgung, sondern missbraucht das Asylsystem.

Deshalb braucht es griffige Massnahmen zum Schutz der einheimischen Bevölkerung – einschliesslich der ausländischen Wohnbevölkerung und der echten Flüchtlinge, deren Asyl anerkannt wird. Deren Interesse muss Vorrang haben vor den privaten Interessen von Kriminellen, die sich nicht an die Gesetze des Gastlandes halten.

In Beantwortung der Interpellationen 24.3293 und 24.3238 hat der Bundesrat erklärt, Asylsuchende könnten in einem besonderen Zentrum untergebracht werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören. Dabei werde jeweils auch eine Ein- oder Ausgrenzung angeordnet, die betroffene Person dürfe also ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht betreten (Art. 24a AsylG; Art 74 Abs. 1bis AIG).

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Unterbringung in einem besonderen Asylzentrum ist daher nicht nur verhältnismässig, sondern auch notwendig, um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2025

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 28. August 2024 zur Motion Riner 24.3734 «Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken», deren Wortlaut demjenigen der vorliegenden Motion entspricht. Dem Bundesrat sind die Zahlen der Kriminalstatistik 2023 bekannt. Der Anteil der Asylbevölkerung (Vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, Asylsuchende mit Ausweis N und Schutzbedürftige mit Ausweis S) am Gesamttotal der Beschuldigten nach Strafgesetzbuch betrug im Jahr 2023 gemäss der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Statistik 6.6%. Er ruft im Wesentlichen in Erinnerung, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung, der Strafvollzug und die Anordnung von ausländerrechtlichen Massnahmen in die Zuständigkeit der



Kantone fallen. Es wird eine konsequente Rückkehrpolitik betrieben, sowohl bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern als auch bei anderen weggewiesenen Personen. Seit 2024 führt das Staatssekretariat für Migration Runde Tische mit allen betroffenen Behörden in den sechs Asylregionen durch (vgl. Art. 1b AsylV 1; SR 142.311), um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen zu verbessern. Zudem wird in diesem Jahr als Teil der Gesamtstrategie Asyl ein Pilotprojekt zur weiteren Entwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten kantonalen Ämtern gestartet.

Die vom Motionär erwähnten besonderen Zentren für renitente Asylsuchende können sowohl vom Bund als auch von den Kantonen errichtet werden. Diese Zentren sind jedoch nicht geschlossen, und deren Zweck ist nur subsidiär zur Tätigkeit der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Sie sollen die Sicherheit in den Bundesasylzentren (BAZ) erhöhen. Als letztes Mittel sollen sie den Vollzug von befristeten Disziplinarmassnahmen gegen Asylsuchende gewährleisten, die durch ihr pflichtwidriges Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb eines BAZ stören oder in dessen Umgebung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 13. März 2025 im Rahmen der Ausserordentlichen Session «Asyl» mit 28 zu 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen

4 Erwägungen der Kommission

Der der Nationalrat hat in der Frühjahrsession 2025 bereits die gleichlautende Motion Riner 24.3734 («Bevölkerung schützen. Bewegungsfreiheit von Asylkriminellen konsequent einschränken») angenommen. Diese wurde in der Sommersession auch durch den Ständerat angenommen und wurde somit als verbindlicher Auftrag an den Bundesrat überwiesen.

Für die Kommission ist es unabdingbar, dass der Bundesrat die nötigen Massnahmen ergreift, um die Bewegungsfreiheit von mutmasslich kriminellen Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsbewilligung oder von delinquierenden Personen aus dem Asylbereich konsequent einzuschränken. Weil die betreffenden Personen nicht inhaftiert, sondern diese während eines laufenden Verfahrens oder vor einer Rückführung lediglich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden sollen, erachtet die Kommission die verfassungsmässigen Grundrechte für gewährleistet.

Die Minderheit der Kommission erachtet eine systematische Ein- oder Ausgrenzung der betreffenden Personen für grundrechtswidrig, weil deren Freiheitsrechte und auch die Rechtsgleichheit verletzt werde. Da eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit einer solchen Einschränkung nicht vorgesehen ist, drohe die Gefahr behördlicher Willkür.